

Werk, um „die Hierarchie zu verunglimpfen und Zwietracht zwischen ihr und den Gläubigen zu säen“.

Wenig überzeugende Argumentation

Genau diesen letzten Punkt griff der Erzbischof von Saigon in einem an den Präsidenten des Deutschen Caritasverbandes, Prälat *Georg Hüssler*, gerichteten Schreiben noch einmal auf (vgl. Wortlaut in: „Konradsblatt“, 25. 3. 73). Ausgehend von einer Anfrage des Erzbischofs von Freiburg, *Hermann Schäufele*, der Prälat Hüssler um Überprüfung des Wahrheitsgehaltes von Pressemeldungen über die kirchlichen und politischen Verhältnisse in Südvietnam gebeten hatte, antwortete Erzbischof Nguyen Van Binh seinerseits, er habe in letzter Zeit von in Deutschland verbreiteten Gerüchten gehört „bezüglich der Verwendung der finanziellen Hilfen durch uns vietnamesische Bischöfe, die wir von verschiedenen caritativen Organisationen erhalten“. Dabei sei die Rede von falscher und nicht dem vietnamesischen Volk zugute kommender Verwendung gewesen. Diese Behauptungen im Ausland seien „reine Verleumdungen, die aus politischen Gründen ausgestreut wurden“.

Vor einer lutherisch-reformierten Kirchengemeinschaft

Die sog. „Leuener Konkordie“ (LK) zur Herstellung einer Kirchengemeinschaft der lutherischen und reformierten Kirchen in Europa, über deren zur Diskussion gestellten Entwurf hier ausführlich berichtet wurde (vgl. HK, Januar 1972, 19–22), ist nach Eingang der Stellungnahmen von 63 der betroffenen 72 Kirchen auf einer Tagung in Leuenberg bei Basel vom 12. bis 16. März 1973 auf eine endgültige Fassung redigiert worden. Sie wurde den beteiligten Kirchen zur Rezeption zugeleitet. Die amtliche Ver-

Während diese Zurückweisung des Vorwurfes wohl den Tatsachen entspricht und durch entsprechende Angaben anderer Stellen abgesichert wird, ist die Argumentation bezüglich der verhafteten CAJ-Mitglieder, für die sich seit Monaten katholische Organisationen und Bischöfe in aller Welt einsetzen, wegen ihrer Zurückhaltung überraschend. Kein einziger CAJ-Kaplan sei im Gefängnis. „Einige wurden wegen ihrer politischen Tätigkeit verurteilt, aber sie sind nicht im Gefängnis.“ Über die verhafteten Leiter der CAJ, „fast alles Universitätsstudenten“, heißt es einfach: „Sie wurden aus Gründen der öffentlichen Sicherheit festgenommen... Aus Gründen, die mit den derzeitigen Umständen zusammenhängen, behält sie die Regierung noch in Gewahrsam“, obwohl ein Gericht das Verfahren niedergeschlagen hat. Den dritten Vorwurf, die Bischöfe hätten nicht den Mut, „der vietnamesischen Regierung gegenüberzutreten durch energische und öffentliche Proteste gegen gewisse soziale Ungerechtigkeiten“, weist der Erzbischof ebenfalls zurück, da die Anklagen gegen die Regierung „viele Übertreibungen“ enthielten und im übrigen diskrete Intervention in präzisen Fällen besser als spektakuläre Aktionen sei.

gespräche aufgearbeitet werden sollen. Diese werden schon vor dem Termin der erbetenen Zustimmung vom 30. September 1974 beginnen. Die Kirchengemeinschaft soll wie vorgesehen am 1. Oktober 1974 wirksam werden. Kirchen, die bis dahin ihre Zustimmung noch nicht gegeben haben, können später beitreten. Die jetzt vorliegende Endfassung der Konkordie, die vom Fortsetzungsausschuß erarbeitet wurde, ist von den vier Vorsitzenden der Vollversammlung unterzeichnet: dem Lutheraner *Leonhard Goppel* (München) und *Marc Lienhard* (Straßburg) und den Reformierten *Max Geiger* (Basel) und *Horst Labr* (Potsdam, DDR).

Was wurde geändert?

Das Begleitschreiben zum endgültigen Text der LK spricht davon, daß u. a. die Sprache des Entwurfes verbessert wurde: „Dabei mußte allerdings berücksichtigt werden, daß die mit der Konkordie zu überwindenden Lehrdifferenzen in der durch die Erkenntnisse bzw. die Traditionen geprägten Sprache ihren Ausdruck finden.“ Man sei sich aber bewußt, daß die Aufgabe eines zeitgemäßen Ausdrucks den Kirchen gestellt bleibt und in den kontinuierlichen Lehrgesprächen geleistet werden muß. Neue Aussagen wurden in den Text nicht aufgenommen. *D. H. Bornhäuser*, Freiburg i. Br., der für die unierte Evangelische Landeskirche von Baden an der Konferenz teilgenommen hatte, kennzeichnet im „Aufbruch“ (8. 4. 73), der „Evangelischen Kirchenzeitung für Baden“, die z. T. „recht eingehenden“ Verbesserungen wie folgt: Zweideutigkeiten oder logische Widersprüche wurden beseitigt, zu einseitige konfessionelle Formulierungen geändert, die Gedankenführung konzentriert und dringende Wünsche berücksichtigt. Auch einige grundsätzliche Fragen wurden in den Grenzen des Möglichen geklärt: „Das Verständnis von Kirchengemeinschaft wurde genauer gefaßt, die Fortgeltung der Bekenntnisse unterstrichen, der Abschnitt über die Taufe neu formuliert und auch eine, wenngleich ziemlich allge-

mein gehaltene Aussage über *das Amt* in § 13 eingefügt („In Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird dem Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in *vielfältigen Ämtern und Diensten* und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde“). Damit wurde der aus Frankreich laut gewordenen *Kritik der Reformierten an der einseitigen Festlegung auf die lutherische Rechtfertigungslehre* Rechnung getragen. Trotzdem ist nach Bornhäuser „nicht mehr als eine Übereinstimmung im Zentralen festzustellen“. Er fügt hinzu: „Ein großes kirchengeschichtliches Ereignis ist es nicht.“ Nun, das ist das Urteil eines Mitgliedes der Badischen Konsensusunion, in der die konfessionellen Differenzen längst eingegeben wurden. Wie etwa Landesbischof *Dietzfelbinger* und die Synode der Lutherischen Landeskirche Bayern zu der Textredaktion steht, muß sich noch zeigen, spätestens im Mai 1973, wenn die neue Synode der EKD die Diskussion über den liegengelassenen Entwurf einer Grundordnung wieder aufnimmt.

Die bleibenden Akzente

Aus dem endgültigen Text verdienen einige der bleibenden Akzente hervorgehoben zu werden, wie sie sich in der ökumenischen Gesamtlage von katholischer Sicht darstellen. In der Präambel (§ 2) fällt auf, daß die zur *wahren Einheit der Kirche* gehörenden reformatorischen Kriterien gemäß dem nicht eigens zitierten Artikel VII der Augsburgischen Konfession formuliert worden sind: „Die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangelismus und in der rechten (d. h. dem Evangelium gemäßen) Verwaltung der Sakramente ist notwendig und ausreichend.“ Geblieben ist die Festlegung auf die altkirchlichen Symbole des trinitarischen Bekenntnisses und der Gott-Menschheit Jesu Christi, ferner die Distanzierung von den zeitgeschichtlich bedingten Denkformen der Bekenntnisse des 16.

Jahrhunderts. Neu ist der Satz in § 5: „Weil die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.“

Geblieben ist im Abschnitt II über „Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums“ die starke Priorität der „Rechtfertigungsbotschaft als Botschaft von der freien Gnade Gottes“ (§ 6 ff.): „Gott spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu.“ Gefordert bleiben „tägliche Umkehr und Erneuerung“ mit dem Ziel, daß Gott „neues Leben schafft und inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit setzt“. Daraus ergibt sich der verantwortliche Dienst an der Welt und die Bereitschaft, für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern einzutreten. Das ist eine Überschreitung der lutherischen Unterscheidung der „zwei Reiche“, aber es bleibt bei den lutherischen Anliegen, daß dieser Dienst nicht nach einem „christlichen Gesetz“, sondern „nach vernünftigen, sachgemäßen Kriterien“ getan werden soll. Eine Explikation dessen, was Kirche ist, findet man außer den oben zitierten „vielfältigen Ämtern und Diensten“ nicht. Es ist auch nicht erkennbar, daß beabsichtigt wird, im Zuge der bilateralen Gespräche in England und Frankreich mit römisch-katholischen Theologen über einen Eucharistiekonsens hinaus den Konsens in der Lehre vom Amt bis hin zum Primat des Papstes zu suchen. Insofern bleibt die Konkordie hinter dem Gang der Entwicklung noch zurück. Auch die für strenge Lutheraner vielleicht zu allgemein gefaßte *Lehre vom Abendmahl* vermeidet ein näheres Eingehen darauf, wie die Gegenwart Christi in den sakramentalen Gestalten zustande kommt und zu definieren sei. Doch bleiben die Formulierungen so wie im Entwurf (vgl. HK a. a. O., 20–21) insofern offen für die erwähnten Konsensdokumente zur Eucha-

ristie, als betont wird, daß Jesus Christus sich selbst „mit“ Brot und Wein schenkt.

Ökumenische Aspekte

Das gilt auch vom Abschnitt über die *Christologie* (§ 21), in dem es heißt, „In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich der ewige Sohn und damit Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheißungswort und Sakrament macht der Heilige Geist und damit Gott selbst uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig.“ Für die *theologische Weiterarbeit* wird festgelegt: „Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung des Bekenntnisses . . . bestehen. Sie versteht sich *nicht als ein neues Bekenntnis*. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft ermöglicht . . .“ Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums müsse aber vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden. Dazu gehören die *hermeneutischen Fragen* im Verständnis von Schrift, Bekenntnis und Kirche, Verhältnis von Gesetz und Evangelium, Taufpraxis, Amt und Ordination, Zwei-Reiche-Lehre, Kirche und Gesellschaft usw. Was es bedeutet, daß die hermeneutischen Fragen eigens erwähnt werden, darüber informiert das Theologengespräch für den Evangelisch-Katholischen Kommentar zum NT („Vorarbeiten“ Band 4) mit den Studien von P. Stuhlmacher und R. Schnackenburg (Benziger 1972). Hier liegen immense Aufgaben vor, um in der ökumenischen Stagnation auch die wesentlichen Arbeiten der gemeinsamen evangelisch-katholischen Exegese einzubringen. Das liegt wohl auch in der Absicht der LK, denn es heißt am Schluß über „Ökumenische Aspekte“ (§ 46 ff.): „Indem die beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen“, und leisten „im europäischen Raum einen Beitrag auf dieses Ziel hin“.